

Information
zur
Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG
für den
Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ bzw.
„Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“

Die Rechtsanwaltskammer führt einmal jährlich eine Zwischenprüfung gem. § 48 Abs. 1 BBiG (§§ 7 ff der Prüfungsordnung) für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten durch.

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden.

2. Anmeldung

2.1 Termin

Der Termin der Zwischenprüfung und der entsprechende Anmeldetermin werden rechtzeitig im Kammerrundschreiben (Kammer Aktuell) bekannt gegeben.

Die Zwischenprüfung findet in der Regel im September des laufenden Jahres statt.

2.2 Anmeldung

Die Anmeldung hat durch den Auszubildenden zu erfolgen.

2.3 Anmeldeunterlagen

Der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

- Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 JArbSchG und § 35 Abs. 2 BBiG.
Die Vorlage der Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vorschriften keine Anwendung finden.
- Berichtsheft ab Ausbildungsbeginn.

Bitte wenden!

3. Durchführung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 und 15. Februar 1995 für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3.2 Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- Recht,
- Büropraxis und –organisation,
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 60 Minuten.

3.3 Hilfsmittel für die Prüfung

3.3.1 Zugelassene Hilfsmittel

Sowohl zu den Zwischenprüfungen als auch zur schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung sind die folgenden Hilfsmittel zugelassen:

- a) Deutsche Gesetzessammlung „Schönfelder“ einschließlich Ergänzungsband, Nomos-Textausgaben oder dtv, Beck-Texte,
- b) Arbeitsgesetze (dtv-Beck-Verlag),
- c) Dienstordnung für Notarinnen und Notare,
- d) Taschenrechner (nicht programmierbar),
- e) die von der Rechtsanwaltskammer gestellten Hilfsmittel (Kalender und Gebührentabellen).

3.3.2 Zustand der mitgebrachten Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Texte dürfen Unterstreichungen und Markierungen, jedoch keine darüber hinausgehenden Kommentierungen und Verweise enthalten.

Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien innerhalb einer Gesetzessammlung durch so genannte Reiter gilt als zulässige Markierung, soweit auf diesen Reitern lediglich Gesetzesbezeichnungen angegeben sind.

3.3.3 Sonstiges

- a) Die Benutzung von mobilen Telefonen während des gesamten Prüfungsvorgangs ist nicht erlaubt. Auf Verlangen der Aufsicht sind diese abzugeben.
- b) Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

3.4 Freistellung

Der Prüfungsteilnehmer ist am Prüfungstag und an dem Tag, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen.

4. Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dieser Nachweis ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Die Teilnahmebescheinigung enthält die Bewertung der schriftlichen Arbeiten.

Der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule erhalten Abschriften der Bescheinigung. In Fällen, in denen mangelhafte Ergebnisse erzielt werden, werden auch die zuständigen Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer unterrichtet, damit sie im Sinne der Verbesserung der Ausbildungssituation tätig werden können.